

Restanten betr. §. 6. Wo die Eich-Gewichte zu verwahren?
 §. 7. Von Ersetzung des Crays-Secretariats. §. 8. Verpflichtung des Stettinischen Münzmeisters. §. 9. Von Besichtigung des nächsten Probier-Tags. §. 10. Communication an andere Craysse. Schluß.

Eingang.

Nachdem der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johanns Georg, Herzog zu Sachsen, Gütlich, Eleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall, Churfürst und deselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechts und an Enden in solch Vicariat gehörende diser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, unser gnädigster Herr, als ausschreibender Fürst in diesem Ober-Sächsischen Crays, verimb̄g der im heiligen Reich aufgerichteter Münz-Probier-Ordnung und sonsten anderer von den Ständen wohl-verfaßten Abschide, einen Münz-Probationstag benennen und den löblichen Crays-Ständen, damit sie auf den ersten May allhie zu Franckfurt an der Oder einkommen möchten, ansetzen lassen. Dann obwohl, Innhalt des den 10. Octobris Anno 1610. zu Leipzig vollzogenen Münz-Probation-Abschides, sie ohne ferner Zuschreiben den 1. May des jüngst-abgelauffenen 1611. Jahrs eben auf solche Zeit allhier erscheinen und zusammen kommen hätten sollen: Die weil aber damahls solche wichtige Ursachen und erhebliche Verhinderungen mit ein- und fürgefallen, daß dieselbe Zusammenkunft nothwendig eingestellet, den löblichen Ständen abgekündiget und biß auf jezo angedeuteten Tag hat verschoben werden müssen: Als seynd solchem Ausschreiben zu Folge der Durchlauchtigsten, Hochwürdigsten, Durchlauchtigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herrn, abgeordnete Räte und Gewalthabere, mit gebührenden Befehlen und genugsamen Vollmachten den 1. Maji zu Franckfurt an der Oder angelanget und folgenden Tages, als den andern dises, an gewöhnlichem Ort und Stelle auf dem Rathause zusammenkommen. Ob nun wohl die Durchlauchtigen, Hoch- und Wohlgebohrnen Fürsten, Fürstin, Grafen und Herrn, als nemlich Herr Johann Georg, Fürst zu Anhalt ꝛc. Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst und Bernburg, dergleichen die Herrn Grafen zu Stollberg und Herren von Schönburg, diese Zusammenkunft durch die Zhrigen für dismahl nicht beschicket, noch ihres Außenbleibens schriftliche Entschuldigung eingewandt; die Frau Ebußin zu Quedlinburg aber, so wohl die Herrn Grafen zu Schwarzburg